NINA ELISABETH HERBORT

Digitale Bildnisse

Internet und Gesellschaft

8

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von Jeanette Hofmann, Ingolf Pernice, Thomas Schildhauer und Wolfgang Schulz

8



Nina Elisabeth Herbort

Digitale Bildnisse

Objektbezogene Interessengeflechte zwischen Urhebern, Abgebildeten und Nutzern in der digital-vernetzten Kommunikation Nina Elisabeth Herbort geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und in Shanghai; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, anschließend am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2016 Promotion; 2015–2017 Referendariat am Kammergericht Berlin mit Stationen in Hamburg und Edinburgh.

ISBN 978-3-16-154831-4 / eISBN 978-3-16-160502-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2021 ISSN 2199-0344 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Spätere Entwicklungen konnten nur vereinzelt berücksichtigt werden.

Herausragender Dank gilt zunächst meiner akademischen Lehrerin, Professorin Dr. Eva Inés Obergfell, für ihre vielfältige Förderung. Stets hat sie mich motiviert, meine eigenen Vorhaben zu verwirklichen und unkonventionelle Wege zu gehen. Ihre Betreuung während der Arbeit an meiner Dissertationsschrift, die kritische Würdigung meiner gedanklichen Konzepte und die lehrreiche Zusammenarbeit an ihrem Lehrstuhl über viele Jahre haben mich juristisch und auch persönlich bereichert.

Ebenso möchte ich mich herzlich bei Professor em. Dr. Artur-Axel Wandtke bedanken, der nicht nur äußerst zügig das Zweitgutachten erstellt, sondern mich während der gesamten Dissertationszeit mit einem persönlichen und offenen Austausch begleitet hat. Er war es auch, der während des universitären Schwerpunkts in seinen Vorlesungen zum Urheber- und Medienrecht das erste Interesse an diesem Rechtsbereich geweckt und damit den Grundstein für diese Arbeit gelegt hat.

Professor Dr. Christian Waldhoff danke ich dafür, dass er mir mit einer offenen Tür an seinem Lehrstuhl ermöglicht hat, eine andere rechtliche Perspektive einzunehmen.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe "Internet und Gesellschaft".

Die Dissertation ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität entstanden. Diese Zeit wurde unendlich positiv geprägt durch die Unterstützung meiner vielen Mitstreiter und Leidensgenossen – all my partners in crime. Sie waren mir bereits dadurch eine Hilfe, dass sie da waren und aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen mit den Eigenheiten im Hochschulbetrieb jeden Arbeitsschritt mitfühlen konnten. Allen voran gilt mein Dank meinem Lehrstuhlkollegen Dr. Patrick Zurth, der sich nicht nur durch Verlässlichkeit, sondern andauernde Einsatzbereitschaft ausgezeichnet hat. Mit ihm über Jahre das Büro – und später auch die Quizleidenschaft – zu teilen, war schlicht: wunderbar. Daneben möchte ich mich insbesondere bei Johannes Gerberding, Dr. Sebastian Golla, Martin Böhme, Matthias Roßbach, Tatjana Holter, Pete McColgan, Charlotte Reichow, Dr. Alessia

VIII Vorwort

Dedual, Dr. Lucas Brost und Dr. Paul Gooren bedanken. Auf vielfältigste Weise haben sie in den unterschiedlichsten Phasen an meiner Arbeit einen Beitrag erbracht, durch den dieses Buch erst seine heutige Form erhalten konnte. Sei es, kritisch das Inhaltsverzeichnis zu sezieren, die Folgen eines Liebes-Aus auf den Bildnisschutz zu diskutieren, sich den Streisand-Effekt erklären zu lassen, mir Bücher zu beschaffen, an die ich sonst nicht herangekommen wäre, oder einfach nur morgens im Büro mit einem Kaffee auf mich zu warten.

Dank sagen möchte ich neben meinem Bruder Tim – meinem ausdauerndsten Korrekturleser – auch meiner Mutter Christa. Stets war ihre größte Hilfe, mein Fortkommen und meine Ideen niemals in Frage zu stellen, sondern immer darauf zu vertrauen, dass es gut ist, was ich mir vorgenommen habe.

Über all dem vorgenannten steht jedoch der Dank an Dr. Tom Pleiner, der mir in den Jahren des Dissertationsprojekts der wichtigste Begleiter war. Ohne ihn hätte ich nie den Mut entwickelt, auch nur einen Anschlag auf der Tastatur zu setzen, nie das Durchhaltevermögen gehabt, mich an jedem dieser vielen zähen Tage an den Schreibtisch zu setzen. Er war mir ein Vorbild, der beste Lehrer mit dem richtigen Maß an Strenge und Zuspruch, sowie immer meine erste Anlaufstelle. Kurz gesagt: My No. 1 partner in crime.

Edinburgh, im Oktober 2016

Nina Elisabeth Herbort

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung: Das Spannungsverhältnis von Urheber-, Abgebildeten- und Nutzerinteressen im Rahmen der digital-vernetzten Kommunikation mit Bildnissen	1
A. Problemaufriss – Die Notwendigkeit der Differenzierung von Bildnissen und anderen digitalen Verletzungsobjekten sowie das fehlende rechtliche Spiegelbild	3
B. Ziel der Untersuchung – Objektbezogene Entflechtung und Ergänzung des bestehenden Bildnisschutzes unter Beachtung wesentlicher Nutzerinteressen	7
C. Bestimmung wesentlicher Begriffe zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands I. Kommunikation II. Informationen, Inhalte und Zeichen	11
D. Die Übermacht von Bildnissen in der Kommunikation als Anlass ihrer isolierten Untersuchung I. Kernelemente eines Bildnisses II. Entwicklung der Personenfotografie III. Die Sonderstellung von Bildnissen innerhalb von Kommunikationsmedien 1. Bildnisfunktionen in der visuellen Kommunikation	13 15 17
2. Wirkung der Kommunikation mit Bildnissen3. Folgen der Bildniseigenschaften für unberechtigte Nutzungen	20
E. Die Dynamik des Kommunikationsumfelds und der Einfluss der Technik: Alles. Immer. Überall.	23
F. Gang der Untersuchung	27

Erstes Kapitel: Technische Grundlagen der digital-vernetzten	
Kommunikation	30
A. Die Digitalisierung als Basistechnik	31
I. Entwicklung und Funktionsweise	31
II. Technisch-ökonomische Aspekte der Digitalisierung	33
B. Das Internet als Übertragungsmedium	35
I. Die Infrastruktur des Internet	36
1. Zugang zum Internet und Access-Provider	36
	37
	38
	38
,	40
1	40
=	41
	42
4. Instant-Messaging-Dienste	45
C. Technisch-ökonomische Aspekte der netzbasierten	
Informationsverbreitung	45
	46
\mathcal{E}	46
	47
IV. Unkörperlichkeit und eingeschränkte Identifizierbarkeit	
von Akteuren	49
Zweites Kapitel: Das System des Bildnisschutzes: Bestehende	
rechtliche Rahmenbedingungen zugunsten der Urheber und Abgebildeten	52
A. Der Werkschutz des Urhebers am Bildnis	53
I. Anwendung des Urheberrechtsgesetzes zugunsten des	
	53
	53
	54
a. Persönlich Geschaffenes als Abgrenzung zu maschinellen	
8	55
\mathcal{E}	57
	57
d. Abgrenzungsschwierigkeiten der Gestaltunghöhe	<i>5</i> 0
und Individualität bei digitalen Bildnissen	
Leistungsschutz für Lichtbilder gem. § 72 UrhG	
4. Othere und Leistungsschutzbefechtigte als Rechteinhaber	υU

II. Das Recht auf Integrität und Verwertung als Regelungsgehalt	
des Urheberrechts	62
1. Verwertungsrechte zur Wahrung finanzieller Interessen	
a. Vervielfältigung	63
b. Verbreitung	64
c. Öffentliche Zugänglichmachung	66
d. Ausstellung, Vorführung und Sendung	
2. Urheberpersönlichkeitsrechte zur Wahrung ideeller Interessen	68
a. Erstveröffentlichung	69
b. Urheberbenennung	
c. Verbot der Entstellung	70
d. Variabler Grad der Berücksichtigung	71
III. Einwilligungserfordernis für die Werknutzung	72
1. Ausnahmen aufgrund von Schrankenregelungen	73
a. Inhaltliche Schranken	
aa. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen	
Gebrauch	
bb. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen	
cc. Berichterstattung über Tagesereignisse	
dd.Bildnisse	
b. Zeitliche Schranken	
2. Rückruf von Nutzungsrechten und Widerruf der Einwilligung	
IV. Möglichkeiten des Urhebers zur Anspruchsdurchsetzung	
1. Abwehr- und Schadensersatzansprüche	
2. Auskunftsanspruch	79
B. Der Bildnisschutz des Abgebildeten	80
I. Anwendung des Rechts am eigenen Bild zugunsten des Abgebildeten	81
Spezieller Persönlichkeitsrechtsschutz als Gegenstand des	01
Rechts am eigenen Bild	81
2. Abgrenzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der	
Menschenwürde	82
3. Äußere Persönlichkeitsmerkmale als Schutzgut des § 22 KUG	83
4. Verbreiten und öffentliche Zurschaustellung als Regelungsgehalt	
des Rechts am eigenen Bild	83
a. Verbreiten	
b. Öffentliche Zurschaustellung	84
c. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf einen Vorfeldschutz?	84
5. Einwilligungserfordernis für die Bildnisnutzung	
a. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nach § 23 KUG	89
b. Wegfall des Einwilligungserfordernisses mit Ende der	
Schutzdauer	
c. Widerrufbarkeit der Einwilligung	92

6. Möglichkeiten des Abgebildeten zur Anspruchsdurchsetzung	93
a. Abwehr- und Schadensersatzansprüche	93
b. Auskunftsanspruch	
II. Anwendung des Datenschutzrechts zugunsten des Abgebildeten	96
1. Informationelle Selbstbestimmung als Gegenstand des	
Datenschutzrechts	
2. Personenbezogene Daten als Schutzgut des § 3 Abs. 1 BDSG	100
3. Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten als	
Regelungsgehalte des Datenschutzrechts	
a. Erheben von Daten	
b. Verarbeiten von Daten	102
c. Nutzen von Daten	
4. Einwilligungserfordernis für die Datennutzung	103
a. Abkehr vom Schriftformerfordernis aufgrund besonderer	
Umstände in der digital-vernetzten Kommunikation?	105
b. Abkehr vom Schriftformerfordernis aufgrund	
richtlinienwidriger Umsetzung des BDSG?	
aa. Mindestharmonisierung	
bb. Vollharmonisierung	
cc. Rechtsfolge	111
c. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis aufgrund	
der Haushaltsausnahme oder eines gesetzlichen	
Erlaubnistatbestandes	
d. Widerrufbarkeit der Einwilligung	
5. Möglichkeiten des Abgebildeten zur Anspruchsdurchsetzung	
a. Löschungsanspruch und ein "Recht auf Vergessenwerden"	
b. Schadensersatzanspruch	
c. Auskunftsanspruch	
III. Verhältnis von KUG und BDSG	
1. Persönliche und sachliche Anwendungsbereiche	
2. Gesetzesüberschneidungen und ihre Bewältigung	
a. Spezialgesetzgesetzlicher Charakter des Kunsturhebergesetzes	
aa. Entstehungsgeschichte als unergiebiger Indikator	
bb.Deckungsgleichheit der Regelungen	
cc. Vollständigkeit der Regelungen	
b. Stellungnahme	
IV. Zwischenergebnis	123

a. Entwicklung der Rechtsprechung des EGWR vom strengen	
zum privatsphäreorientierten Auslegungsmaßstab	155
b. Objektiv-normative Einbeziehung des Kontexts als	
Auslegungskorrektiv	
4. Stellungnahme	161
III. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch die interaktive	
Bildniskommunikation der Prosumenten	162
1. Verschärfte Konkurrenzsituation zwischen professionellen	
Medienschaffenden und Laien	
2. Stufen der Bildnisnutzung durch die Prosumenten	165
a. Einspeisen in das Internet durch individuellen Versand	
und Serverupload	
b. Abrufbarkeit durch Posten	
c. Tatsächlicher Abruf beim Surfen	
d. Übermittlung durch Verlinken, Einbetten und Teilen	
aa. Verlinken	
bb. Einbetten	
cc. Teilen	176
e. Abschöpfen aus dem Internet mittels Download	
und Speicherung	
f. Zwischenergebnis	
3. Beeinträchtigung der Urheberinteressen	
a. Distanzverlust der Nutzer zu rechtlichen Grenzen	180
b. Integritätsverlust durch gesteigerte Nutzungsfrequenz	100
und veränderte Nutzungszusammenhänge	182
c. Erschwerte oder unmögliche Urheberzuordnung	
d. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in quantitativer Hinsicht	
4. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten	
a. Distanzverlust der Nutzer vom Inhalt der Persönlichkeit	
b. Irreversibilität der Veröffentlichungsentscheidung	
c. Anonymitätsverlust	
d. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in quantitativer Hinsicht	188
IV. Legitime Interessen in der offenen interaktiven Kommunikation	100
infolge einer nutzerseitigen Kommunikationsfreiheit	
1. Allgemeine Kommunikationsfreiheit der Prosumenten	
2. Umfassende Internetfreiheit der Prosumenten?	194
3. Grundlegender Maßstab zur Auflösung des	105
Spannungsverhältnisses	193
Spannungsverhältnisses in der offenen Kommunikation	100
1. Lösungsansätze auf vorgelagerter Stufe	190 201
a Edukativer Ansatz durch Präsenz legaler Rezugsquellen	

b. Allgemeine Bagatellgrenze bei geringfügiger Beeinträchtigung	203
c. Allgemeine Schranke für internettypische Nutzungen	205
d. Zwischenergebnis	206
2. Lösungsansätze auf handlungsbezogener Stufe	
a. Einwilligung als flexibles Werkzeug der Selbstbestimmung	207
aa. Konzept der schlichten Einwilligung auch bei	
Personenbezug?	208
bb. Stärkere Inhaltskontrolle und verbindlicher	
Nutzungszusammenhang von Einwilligungserklärungen	
cc. Zeitliche Wirksamkeitsbegrenzung der Einwilligung	
b. Warnhinweis bei gemeldeten Rechtsverletzungen	
c. Warnhinweis auf tatsächliche Nutzungsfolgen	
d. Zwischenergebnis	
a. Einbindung von Host-Providern zur Optimierung	. 222
von Reaktionszeiten	224
aa. Bildnisspezifische Interessenkonflikte bei der Anwendung	. 224
formalisierter Entfernungsverfahren	225
bb. Bildniskennzeichnung als Grundlage einer	
Verletzungssubstantiierung	227
c. Höhere Entschädigung bei irreversiblen Verbreitungshandlungen	229
d. Zwischenergebnis	
VI. Ergebnis zur personellen Kommunikationsveränderung	232
C. Soziale Kommunikationsveränderung: Anonymität als Anreiz	
einer qualitativen Neuordnung der Kommunikation	235
I. Begriff und Inhalt von Anonymität	
1. Ursprung und Anknüpfung von Anonymität	
2. Fehlen einer allgemeingültigen Begriffsbestimmung	
3. Soziale Kontexte und Zuordnungsaufwand	
4. Abgrenzung zur Pseudonymität	240
II. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch anonyme Kommunikation	240
1. Neue Handlungsoptionen und Eigenarten von Anonymität	241
a. Absolute und faktische Anonymität im analogen	
und digitalen Kontext	241
b. Adaptive Kommunikationsreaktionen	
aa. Enthemmte Kommunikation	
bb. Reichweite und Nachahmungseffekte	
cc. Signifikanter Zusammenhang	
c. Einschränkungen der Anonymität	
2. Beeinträchtigung der Urheberinteressen	
a. Erhöhtes Verletzungsrisiko	
b. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in tatsächlicher Hinsicht	. 252

3. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten	253
a. Schwerwiegendes Verletzungsrisiko	253
b. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in tatsächlicher Hinsicht	254
III. Legitime Interessen in der anonymen Kommunikation infolge	
eines nutzerseitigen Rechts auf Anonymität	255
1. Begründung eines eigenständigen Rechts auf Anonymität der	
Internetnutzer	255
a. Grundlegendes Prinzip einer freiheitlichen	
Kommunikationsverfassung	
b. Bestandteil der informationellen Selbstbestimmung	
c. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	259
d. Eigene Einordnung anhand der bisherigen	
Rechtsprechungssystematik	
2. Inhalt und Dimensionen des Rechts auf Anonymität	261
3. Grundlegender Maßstab zur Auflösung des	
Spannungsverhältnisses	
a. Sonderproblem zweier Anonymitätsinteressen	263
b. Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung zugunsten	
der Rechteinhaber	
4. Stellungnahme	266
IV. Mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung des	
Spannungsverhältnisses in der anonymen Kommunikation	267
1. Kontextuelle Identifikation als Regulierungsvorbild in der	
analogen Welt	268
2. Anonymitätsschranken und Verantwortungszuweisung:	
Einbeziehung von Providern in die Identitätsermittlung	269
a. Neujustierung der Risikoverteilung bei kommerziellen	270
oder gefahrgeneigten Diensten	
b. Pseudonymität anstatt Anonymität bei Host-Providern	
c. Erweiterte Auskunftsansprüche gegen Access-Provider	
3. Anonymitätsfolgenausgleich	
V. Ergebnis zu sozialen Kommunikationsveränderungen	276
D. Systemische Kommunikationsveränderung: Technische	
Gesichtserkennung als spezielle Bildnisdatenverknüpfung	279
I. Entwicklung der technischen Gesichtserkennung	
und Paradigmenwechsel	281
II. Erzeugung und Eigenschaften eines Templates	
1. Digitales Bildnis als Rohmaterial	
2. Berechnung eines Referenzdatensatzes oder Vergleichstemplates	
3. Abgleich und Verknüpfung der Templates	
4. Bildnischarakter eines Templates	
5. Personenbezug eines Templates	

III. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch netzintegrierte	
Gesichtserkennungstechniken	
Neue Handlungsoptionen und Verknüpfungsmöglichkeiten a. Generierung von Rohmaterial und Umwandlung des digitalen	. 289
Bildnisses in einen verknüpfungsfähigen Datensatz	. 290
b. Auswertung von Bildnisdaten durch unmittelbar onlinebasierte	
Funktionsmodifikation	. 291
aa. Markierung in sozialen Netzwerken	. 291
bb. Bildnissuchmaschinen als nächster Entwicklungsschritt	
c. Zwischenergebnis	
2. Keine eigene Beeinträchtigung der Urheberinteressen	
3. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten	
a. Fehlende Kontrollmöglichkeit und überschießender	, c
Informationsgehalt der digitalen Signatur	. 296
b. Funktionsverlust der Einwilligung bei nicht-kooperativen	
Systemen	. 297
IV. Legitime Interessen bei der Anwendung von	
Gesichtserkennungsverfahren infolge einer gesetzlichen	
Ermächtigung	.300
V. Mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung des Spannungs-	
verhältnisses bei der verknüpften Gesichtserkennung	.302
1. Einwilligungsausschluss außerhalb von registrierungspflichtigen	
Bereichen	. 303
2. Verbot der Zusammenführung unabhängiger Datensammlungen	
zu zentralen Datenbanken	
VI. Ergebnis zu systemischen Kommunikationsveränderungen	. 305
Zusammenfassung und Schlussbetrachtung zum Bildnisschutz	
	. 309
Literaturverzeichnis	313
Entertain verzeiening	. 515
Sachverzeichnis	.331
im digital-vernetzten Kommunikationsumfeld	.313

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere(r) Ansicht

abl. ablehnend ABl. Amtsblatt Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union

a. F. alte Fassung

AfP Archiv für Presserecht

AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alt. Alternative

Amtl. Begr. Amtliche Begründung

Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
Art. Artikel
Aufl. Auflage

BAG Bundesarbeitsgericht
BDSG Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar
Begr. Begründer, Begründung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation

und neue Medien e. V.

BK Bonner Kommentar BPatG Bundespatentgericht

BR-Drucks. Drucksache des Deutschen Bundesrates BT-Drucks. Drucksache des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CR Computer und Recht (Zeitschrift)

d. durch, der, des, die DatenschutzR Datenschutzrecht

ders. derselbe

d. h. das heißt dieselbe(n)
Diss. Dissertation

DJT Deutscher Juristentag
DM Deutsche Mark
Drucks
Drucksache

DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung

DSRL Datenschutzrichtlinie

DUD Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)

EG Europäische Gemeinschaft

EGV Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft

Einf. Einführung Einl. Einleitung

EMR Instituts für Europäisches Medienrecht e. V. EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

endg. endgültig

EL Ergänzungslieferung EU Europäische Union EuGH Europäischer Gerichtshof

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f. folgende(r/s)
ff. fortfolgende
FS Festschrift

gem. gemäß
GG Grundgesetz

GK Gemeinschaftskommentar

GR-CH Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil

(Zeitschrift)

GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im

Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report

(Zeitschrift)

Habil. Habilitation Hdb. Handbuch

h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber, herausgegeben

i. d. R. in der Regel i. E. im Ergebnis insbes. insbesondere i. S. d. im Sinne des i. S. v. im Sinne von i. V. m. in Verbindung mit

JR Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ JuristenZeitung (Zeitschrift)

Kap. Kapitel

KG Kammergericht KRG Krebsregistergesetz

krit. kritisch

KOM Dokumente zur Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission

und der Öffentlichkeit

KUG Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

und der Photographie (Kunsturhebergesetz)

K&R Kommunikation und Recht (Zeitschrift)

LG Landgericht lit. litera

m mit

MDStV Mediendienste-Staatsvertrag MMR MultiMedia und Recht (Zeitschrift)

MüKo Münchener Kommentar m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-Beil. Neue Juristische Wochenschrift, Beilage (Zeitschrift)

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift, Rechtssprechungs-Report (Zeitschrift)

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift) NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)

ÖA Öffentliche Anhörung

ÖBL Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz

OLG Oberlandesgericht

PersR Persönlichkeitsrecht

PING Privacy in Germany (Zeitschrift)

PresseR Presserecht

PR-ITR PraxisReport IT-Recht (Zeitschrift)

RBÜ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

RegE Regierungsentwurf

RDV Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)

RG Reichsgericht RGBl. Reichsgesetzblatt RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RL Richtlinie Rn. Randnummer

RStV Rundfunkstaatsvertrag

S. Satz, Seite, siehe

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

und des Europäischen Gerichts Erster Instanz

s.o. siehe oben sog. sogenannte/r/n

st. Rspr. Ständige Rechtsprechung

TDDSG Teledienstedatenschutzgesetz TKG Telekommunikationsgesetz

TMG Telemediengesetz
TPG Transplantationsgesetz

TRIPS Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte

des geistigen Eigentums

u. und

u.a. unter anderem, und andere

UFITA Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht

Univ. Universität
UrhG Urheberrechtsgesetz
UrhR Urheberrecht

Urt. Urteil

v. vom

VerlG Gesetz über das Verlagsrecht

VerlR Verlagsrecht vgl. vergleiche VO Verordnung

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)

z.B. zum Beispiel

ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum

Ziff. Ziffer zit. n. zitiert nach

ZPO Zivilprozessordnung ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

zugl. zugleich

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst

zust. zustimmend

Das Spannungsverhältnis von Urheber-, Abgebildeten- und Nutzerinteressen im Rahmen der digital-vernetzten Kommunikation mit Bildnissen

Die auf digitaler Technik basierende Kommunikation über das Internet hat die Gesellschaft in den letzten 26 Jahren in ein neues Zeitalter versetzt. Es hat den Austausch von Informationen grundlegend verändert, beflügelt und gleichzeitig angreifbar gemacht. Das Internet stieß von Beginn an auf eine große Offenheit sowohl in Privathaushalten als auch in Unternehmen. Immer mehr Nutzer fanden Anschluss und konnten sich rasch an einem umfangreicheren Speicherplatz, höheren Übertragungsgeschwindigkeiten und einer einfacheren Handhabung erfreuen. Bis heute dauert der Prozess an, zunehmend mehr Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens mit dem Internet zu verbinden. Der anfangs noch glorifizierte offene Zugang zu Informationen wich jedoch rasch einer ersten Skepsis ob der Kontrollierbarkeit und Überschaubarkeit eigener und fremder Kommunikationshandlungen. Immer offensichtlicher wurde das enorme Missbrauchspotenzial, das vielen Diensten des Internet innewohnt. Nicht nur die für den Einzelnen schwer nachzuvollziehenden komplexen technischen Hintergründe, sondern auch die Vielzahl an "Veranstaltern des Internet" entfalteten schließlich ein Potenzial, Nutzer zu verängstigen.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Jedoch stammen viele regulierende Vorschriften aus früheren Zeiten, in denen die Entwicklung der digital-vernetzten Kommunikation so nicht absehbar erschien. Das Recht muss durch Anpassung auf die vielfältigen neu aufgetretenen Verletzungssachverhalte reagieren. Wie die jüngste Gesetzgebung zeigt, ist die Phase der Rechtsentwicklung längst nicht abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Regulierung

¹ Hierzu sogleich unter A.

² Beispielsweise wurde nach mehrjähriger Beratung auf europäischer Ebene im Dezember 2015 Einvernehmen über den Text einer Datenschutz-Grundverordnung erzielt, die im Mai 2016 in Kraft trat. Die Grundverordnung wird mit Geltung ab dem 25.5.2018 weitestgehend die bisherigen Regelwerke zum Datenschutz ablösen, s. im zweiten Kapitel Fn. 262 f. Auch im Urheberrecht finden stetig ausschnittsweise Gesetzesänderungen statt. Mittlerweile ist das zehnte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 5.12.2014, BGBl. I Nr. 57, S. 1974, in Kraft getreten. Dieses enthielt selbst keine große Änderung. Umso bedeutender für digitale Verwertungsvorhaben war die vorangehende Änderung durch das Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke vom 1.10.2013, BGBl. I Nr. 59, S. 3728.

digital-vernetzter Kommunikation haben sich unterdessen drei Umstände bis heute als besonders hinderlich erwiesen: Erstens erfolgen Rechtsverletzungen regelmäßig in Mehrpersonenverhältnissen, digital-vernetzte Kommunikation findet zwischen mindestens drei Akteuren statt – den technischen Vermittlern, den Rechteinhabern und den Internetnutzern. Zweitens sind die Akteure häufig Privatpersonen, deren Kommunikation besonders geschützte Rechtspositionen tangiert.³ Charakteristisch für das Digitale ist drittens, dass Informationen ohne die Merkmale und die daraus folgenden Hindernisse eines körperlichen Trägers ausgetauscht werden.

Kommunikationsprozesse im Internet sind darauf angelegt, dass eine Vielzahl an Personen in unterschiedlicher geografischer, technischer und sozialer Hinsicht beteiligt ist. Das Internet ist geradezu darauf ausgerichtet, Grenzen der Kommunikation abzubauen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass dies die Interessen verschiedener Akteure auf Kollisionskurs bringt. Die strukturellen Eigenschaften der digital-vernetzten Kommunikation forcieren daher zunehmend ein ungebremstes Zusammenstoßen der Interessen unterschiedlicher Rechteinhaber und Nutzer der technischen Infrastruktur.⁴ In dem bisherigen Zeitraum eines Vierteljahrhunderts seit der Kommerzialisierung des Internet konnten die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch noch nicht ausreichend an die neuartige Verflechtung der Beteiligten, ihrer Handlungen und individuellen Interessen angepasst werden.⁵ Innerhalb der Gruppe der unterschiedlichen digitalen Güter, die im vernetzten Umfeld nutzbar sind,6 erweist sich der Wandel der Kommunikationsmöglichkeiten in struktureller, personeller und sozialer Hinsicht für digitale Bildnisse als besonders diffizil. Digitale Bildnisse und ihre Nutzung im Internet sind in einer verstrickten Gemengelage aus Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten sowie verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten rechtlich zu bewerten.

³ Wieczorek, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit, 2013, S. 17 f.

⁴ Sucker, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 2.

⁵ Zur Entwicklung urheberrechtlicher Regelungen siehe *Peifer*, Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, Ausschuss-Drucks. 17(24)009-D, S. 5 sowie S. 10: "Von einem vollständig gelungenen angemessenen Ausgleich der divergierenden Interessen kann man daher nicht ausgehen".

⁶ Stellvertretend seien hier nur Musik- oder Filmwerke, Schriftwerke oder grafische Darstellungen in digital verwertbarem Format genannt.

A. Problemaufriss – Die Notwendigkeit der Differenzierung von Bildnissen und anderen digitalen Verletzungsobjekten sowie das fehlende rechtliche Spiegelbild

Ein Bild ist ein Bild ist ein Bild⁷ – ist es?

Als Unterform von Bildern enthalten Bildnisse grundsätzlich die Abbildung einer Person. Einen objektbezogenen Fokus gerade auf den tatsächlichen und rechtlichen Umgang mit der digitalen Variante eines Bildnisses zu legen, rechtfertigt sich durch die großen Fortschritte in der Aufnahmetechnik und dem damit verbundenen sprunghaften Anstieg an Bildmaterial wie auch durch die veränderten Verbreitungspfade und Nutzungsmöglichkeiten im Internet. Der wohl entscheidende Unterschied zu anderen Kommunikationsmedien, wie Schrift, Wort oder Musik, liegt aber darin, dass bereits vor irgendeiner Verwertung des Bildnisses gleichzeitig und zwangsläufig zwei selbstständige hierauf bezogene Rechtspositionen zusammentreffen: die des Herstellers oder Schöpfers des Bildnisses 10 und die des Abgebildeten. Einem Bildnis ist demnach von Natur aus ein Spannungsverhältnis zweier – selten deckungsgleicher – Interessen immanent.

⁷ Der Satz "A Rose is a rose is a rose is a rose" war ursprünglich Teil des von *Gertrude Stein* 1913 verfassten und 1922 in dem Buch "Geography and Plays" veröffentlichten Gedicht "Sacred Emily", vgl. S. 178, 187. Die Variationen dieses Satzes "... is a ... wurden dahingehend interpretiert, dass "Dinge sind, was sie sind", wobei *Stein* selbst anmerkte, dass diese Phrase kaum in dieser Einfachheit für das tägliche Leben gelten könne. Gerade im Rechtsleben kann eine solche Pauschalisierung nicht überzeugen, weshalb im Folgenden kritischer hinterfragt werden soll, was ein Bildnis wirklich ausmacht.

 $^{^{\}rm 8}$ Zu den entscheiden
den Merkmalen, die ein Bild von einem Bildnis unterscheiden, siehe sogleich unter D.

⁹ Natürlich können auch bei anderen Verletzungsobjekten, wie einem literarischen Werk oder einem Musikstück, gleichzeitig verschiedene Rechtspositionen bestehen. Diese ergeben sich aber weder zwangsläufig noch unbedingt zeitgleich, sondern kommen meist aufgrund finanzieller Erwägungen zustande. Produzenten, Verlagen und jedweden Leistungsschutzberechtigten kann unabhängig vom Entstehungsprozess der Werke später oder separat ein Recht hieran zufallen.

¹⁰ Zur Frage des Urheberrechtsschutzes bloß laienhafter Fotografien oder simpler Lichtbilder und der möglichen Auswirkungen auf den Untersuchungsgegenstand, siehe im zweiten Kapitel unter A.I.2. und 3.

¹¹ In den Ausnahmefällen, in welchen das Konterfei einer Person gleichsam auch als Marke genutzt wird, kommt zusätzlich zum Urheber und Abgebildeten auch noch ein Markenrechteinhaber hinzu. Einen besonders prominenten Fall stellt insoweit das Bildnis von *Marlene Dietrich* dar, siehe BPatG, GRUR 2006, 333 – Porträtfoto Marlene Dietrich. Da dieser dritte Rechteinhaber aber nur ausnahmsweise und nicht natürlicherweise hinzutritt, soll er in der vorliegenden Arbeit nur am Rande Erwähnung finden und ansonsten ausgeklammert werden.

¹² Eine Ausnahme hiervon bildet der Trend zur Selbstportraitierung, dem sog. Selfie. Während es bis vor wenigen Jahren noch eines Selbstauslösers als technischen Hilfsmittels bedurfte, machen es Handys mit Frontkamera nunmehr einfach möglich, dass sich eine Person mittels ausgestreckter Hand (oder über einen Spiegel) selbst ablichten kann. Bei dieser Sonderform der Fotografie sind Urheber und Abgebildeter demnach personenidentisch. Zwar stellen Selfies ein

Hinzu kommt, dass der Einsatz von Bildnissen als Kommunikationsmedium trotz dieses natürlichen Geflechts von verschiedenen Rechteinhabern keine Ausnahme darstellt, denn personenbezogene Fotografien können aufgrund von digitaler Aufnahmetechnik in diversen technischen Geräten ohne Zeit- und Kostenaufwand generiert werden. Auch können durch Bildnisse besonders schnell sehr aussagekräftige und persönliche Informationen mitgeteilt werden, was sie zu einem effektiven wie konfliktgeladenen Kommunikationsinhalt macht. ¹³ Zu beobachten ist eine einzigartige quantitative Steigerung sowohl in Bezug auf die Fortentwicklung bildgebender Techniken, der Masse an produzierten Fotos als auch der Nutzungspfade und konsequenten Kombinationen einzelner Handlungsmöglichkeiten innerhalb des Internet. Das Wechselspiel von Bildniseigenschaften, Technikentwicklung und Nutzermotivation führt zu einer ungeahnten und ungebrochenen Dynamik im Umgang mit digitalen Bildnissen. ¹⁴

Das hieraus erwachsende Verletzungspotenzial für den betroffenen Bildnisurheber und Abgebildeten spiegelt sich wiederum nicht in einer entsprechend differenzierten rechtlichen Würdigung wider. ¹⁵ Vielmehr sind zerstreute Schutzsysteme vorzufinden, die weder bildnisspezifische Verletzungsrisiken in der digital-vernetzten Kommunikation ausreichend berücksichtigen noch untereinander abgestimmt sind. Ursprung dieser Situation sind historisch unter anderen Vorzeichen entstandene Rechtsnormen, die bisher nur punktuell eine Angleichung erfahren haben. Zwar kam es in der Vergangenheit mehrfach dazu, dass der Gesetzgeber an neue Möglichkeiten der Informationsaufnahme, -verwertung und -verbreitung angepasste Normen erlassen oder bestehende verändert hat, um den aufgekommenen Sachverhalten und dem entsprechenden Bedarf nach rechtlicher Regulierung möglichst gerecht zu werden. So wurden 1907 das Kunsturhebergesetz¹⁷ zur Abwehr von Beeinträchtigungen ideeller Interessen der Abgebildeten und 1965 das Urheberrechtsgesetz¹⁸ erlassen, um

Sinnbild der neuen Bilderflut dar. Da aufgrund der Personenidentität regelmäßig keine internen Konflikte bestehen – sofern nicht weitere Personen auf dem Foto versammelt werden – werden sie an späterer Stelle dieser Arbeit nur auszugsweise behandelt, vgl. u. a. im dritten Kapitel unter A. I.1.b.bb. und C.II.3.b. und IV.2.c.

¹³ Zur Übermacht von Bildnissen in der Kommunikation sogleich unter D.

¹⁴ Eifert, in: Bieber/Eifert/Groß/Lamla, Soziale Netze, 2009, S. 253.

¹⁵ Vgl. zu den urheberrechtlichen Regelungen z.B. *Kreutzer*, Das Modell des deutschen Urheberrechts, 2008, S. 260 ff.: "Ein Blick ins Urheberrechtsgesetz zeigt, dass die Revolution bzw. Evolution sich im Gesetz kaum widerspiegelt. [...] Spezielle Fragen der digitalen Verwertung [...] wurden [...] nicht geklärt. [...] Es zeigt sich also, dass das Urheberrecht [...] sich weitgehend technikneutral präsentiert."

¹⁶ Zur fehlenden Einheitlichkeit schon innerhalb einzelner Gesetze, vgl. *Poeppel*, Neuordnung im digitalen Umfeld, 2005, S. 66, der die "Zerstreuung" der Verwertungsrechte im Urheberrecht "bedauert".

¹⁷ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9, 1, 1907, RGBl, S, 7.

¹⁸ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965, BGBl. I Nr. 51, S. 1273. Das vorangegangene Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und

dem Urheber bei der Verwertung eines Bildnisses den nötigen Schutz und die erforderliche Vergütung zu sichern. Das 1977 erlassene, erstmals bundesweit geltende Bundesdatenschutzgesetz¹⁹ umfasst demgegenüber allgemeinere Sachverhalte zum Umgang mit persönlichen Daten, worunter auch bildnisimmanente Informationen fallen können.²⁰

Wie sich den Jahreszahlen des Inkrafttretens der für Bildnisse maßgeblichen Gesetze entnehmen lässt, waren die Regelungen jedoch an anderen technischen Nutzungsmöglichkeiten ausgerichtet, als sie in der *digitalen Gesellschaft* des 21. Jahrhunderts existieren. Die Expansion des Internet im letzten Vierteljahrhundert²¹ ist insgesamt zu spurlos an den aus einem analogen Zeitalter stammenden rechtlichen Rahmenbedingungen vorbeigegangen.²² Beherrscht wird die Kommunikation, innerhalb welcher Bildnisse verwendet werden, heute jedoch nicht nur von einer interaktiv-kollaborativen Beteiligungskultur, die sich unter Schlagworten wie Social Media oder Web 2.0 stetig fortentwickelt,²³ sondern sich selbst dabei auch immer wieder neu erfindet.²⁴ Zwar gab es Versuche, die bestehenden Gesetze an die technischen Neuerungen anzupassen,²⁵ dies jedoch

der Tonkunst von 1901 (LUG) hatte wegen technischer Neuerungen betreffend Werkproduktion und Wiedergabe bereits 1910 eine Novelle erfahren. Die in den Folgejahren in der Rechtsprechung entwickelten Rechte und Prinzipien betreffend Rundfunk und Tonträger etc. waren grundlegend für das heutige UrhG.

¹⁹ Bundesdatenschutzgesetz in der Neufassung vom 20.12.1990, BGBl. I Nr. 73, S. 2954, vormals Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27.1.1977, BGBl. I Nr. 7, S. 201.

²⁰ Siehe zum Bildnis als Datum im zweiten Kapitel unter B II.

²¹ Weidner-Braun, Schutz der Privatsphäre, 2012, S. 17: "[...] Meilenstein der Entwicklung im Rahmen der zunehmenden wirtschaftlichen Globalisierung".

²² Zur Entwicklung der urheberrechtlichen Regelungen, siehe *Sucker*, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 9 und 11 ff.

²³ Zur interaktiv-kollaborativen Einbindung von Nutzern in die Ausgestaltung und den Aufbau von Internetangeboten, vgl. *Völtz*, Die Werkwiedergabe im Web 2.0, 2011, S. 8. Bezeichnenderweise befindet sich jedoch nicht nur der materielle Charakter der Kommunikationsmöglichkeiten im Internet im Wandel. Allein der formale Begriff für das neue Kommunikationsumfeld unterliegt ständiger Veränderung. So scheint der Begriff "Web 2.0" mittlerweile durch das Schlagwort "social media" abgelöst, da weniger die technische, als vielmehr die menschliche Komponente den Kern des neuen Umfelds ausmache, siehe unter http://www.henningschuerig.de/blog/2010/social-media-statt-web-20/. Eine allgemeingültige Abgrenzung existiert jedoch nicht und ist für die vorliegende Arbeit auch nicht von Relevanz, da beide Begriffe ohnehin nur einen Teil – wenn auch den Kern – des problematischen Netzwandels umfassen.

²⁴ Wieczorek, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit, 2013, S. 14 ff.; *Hamann*, in: Meckel/Stanoevska-Slabeva, Web 2.0, 2008, S. 215 ff.

²⁵ Beispielsweise das erste und zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechst in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003, BGBl. I Nr. 46, S. 1774, und 26.10.2007, BGBl. I Nr. 54, S. 2513. Nach Ansicht von *Lehmann* scheinen sich die aktuellen Reformbemühungen zwar regelrecht zu überschlagen. Auch er pflichtet jedoch bei, dass "jede Reform im Dienste der Berücksichtigung der Digitalisierung […] beinahe nur als temporäres Flickwerk" erscheint, *ders.*, in: FS Loewenheim, 2009, S. 168 f.

nur sehr vereinzelt bezüglich der Digitalisierungstechnik²⁶ und nicht hinsichtlich systematisch tiefer liegender Einzelfragen, wie beispielsweise der Besonderheiten des Bildnisschutzes in dieser Umgebung.²⁷

Um die tatsächlichen Gegebenheiten des digital-vernetzten Handlungsumfeldes so weit wie nötig und so wenig wie möglich rechtlich zu regulieren, ist nicht nur pauschal zu hinterfragen, welches Ausmaß von Kommunikation technisch möglich ist. Vielmehr müssen die handlungsabhängige Motivation der Akteure und die Interessenlage der Rechteinhaber differenzierter betrachtet und individueller berücksichtigt werden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte besitzen zwar die Gemeinsamkeit, dass sie die Nutzung von Inhalten regulieren, ohne gezielt die Rechte anderer einzuschränken oder zu unterdrücken. Dennoch sind sie in Inhalt und Wirkung derart unterschiedlich, dass ihre Durchsetzung im Internet nicht nach einer einheitlichen Regulierung erfolgen kann. Bleibt die Betrachtung, wie bisher häufig geschehen, nur auf einen der beiden Rechteinhaber konzentriert, können Lösungswege für den einen spürbar negative Folgen für den anderen bedeuten.

Im Fokus steht vorliegend jedoch nicht nur, die Rechtspositionen der beiden Rechteinhaber in Einklang zu bringen, sondern jeweils auch die kollidierenden Rechte der Nutzer zu berücksichtigen.³¹ Je nachdem, welche Positionen man dem Urheber und dem Abgebildeten im digitalen Gefüge zubilligt, können gleichwertige bis höherwertige Rechte der Nutzer entgegenstehen, die eine praktische Umsetzung der Positionen der Rechteinhaber ad absurdum führen oder de facto unmöglich machen.³² So unterschiedlich die Interessenlagen im Hinblick auf Urheber- und Persönlichkeitsrechte je nach betroffenem Schutz-

²⁶ So wurde neben §§ 19a, 44a, 52a und 53a UrhG mit Wirkung zum 1.1.2008 z.B. auch § 52b UrhG eingeführt, der die Wiedergabe von Werken in digitaler Form an elektronischen Leseplätzen in bestimmten Institutionen regeln soll.

²⁷ Poeppel, Neuordnung im digitalen Umfeld, 2005, S. 23.

²⁸ Herwig, ZD 2012, 558, 559.

²⁹ Bestrebungen einer eigenen Rechtsordnung für das Internet, in welcher alle Normen mit Netzbezug vereint werden, sind daher abzulehnen. Der Regelungsgegenstand "Internet" ist weder klar fassbar, noch eingrenzbar und damit letztlich zu unspezifisch für ein eigenes Gesetz, vgl. die kritischen Ausführungen bei Limper/Musiol/Schwartmann, Hdb. UrhR, 2011, Kap. 1 Rn. 41.

³⁰ Siehe hierzu die einzelnen Gegenüberstellungen der aus den Lösungen resultierenden Interessengeflechte im dritten Kapitel.

³¹ "Das Urheberrecht wird seit jeher beherrscht vom Gegensatz zwischen den Interessen an einer möglichst umfassenden Rechtsposition [...] und den Interessen [...] fremde Werke möglichst ungehindert zu nutzen.", siehe *Poeppel*, Neuordnung im digitalen Umfeld, 2005, S. 23; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 2015, § 9 Rn. 199 f. zur Kollision von Urheber- und Nutzerrechten.

³² Da derartige Nutzerinteressen nicht zwingend mit dem Gegenstand "Bildnis" zusammenhängen, sondern vielmehr aus dem Allgemeininteresse an der Techniknutzung herrühren, sollen diese Rechte der Nutzer nicht vorab im Rahmen des Systems des Bildnisschutzes (zweites Kapitel) betrachtet, sondern erst bei einer konkreten Kollision mit den Interessen der Rechteinhaber berücksichtigt werden (drittes Kapitel).

objekt im Internet ausgeprägt sind, so variabel stellt sich auch die Motivation zu Verletzungshandlungen auf der Nutzerseite dar.

Mannigfache Interessengeflechte³³ bzw. eine fehlende Harmonisierung der Rechte und Pflichten unterschiedlicher Rechteinhaber untereinander sowie mit den Interessen der Nutzer sind aufgrund pauschaler Handhabung diverser netzbasierter Sachverhalte bisher nicht ausreichend hinterfragt worden und werden auch nur langsam mit zunehmender Nutzungsintensität im Rahmen der digitalvernetzten Kommunikation offenbar.³⁴ Selbst diejenigen Bereiche onlinebasierter Nutzungshandlungen, die von den bestehenden Regulierungen bereits abgedeckt werden, müssen in Frage gestellt werden. Denn eine Vielzahl rechtlicher Verstöße ist den Wenigsten in vollem Umfang bewusst. Fehlende Sensibilität ob der Einhaltung existierender Regelungen führt auf Dauer zu einem Autoritätsverlust der Regulierungsregime allgemein. Anstatt die bestehenden Regularien einfach zu verschärfen, sollte zunächst versucht werden, diese an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. "Beides birgt Chancen, beides birgt Risiken."³⁵

B. Ziel der Untersuchung – Objektbezogene Entflechtung und Ergänzung des bestehenden Bildnisschutzes unter Beachtung wesentlicher Nutzerinteressen

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen treffen im digital-vernetzten Umfeld verschiedene Faktoren zusammen, die unterschiedlichste rechtliche Interessen berühren und es erschweren, hierfür einen interessengerechten Ausgleich zu finden.³⁶ Im Zentrum dieser Arbeit steht daher die Frage, woraus diese Interessengeflechte zwischen Bildnisurhebern, Abgebildeten und Nutzern in der digital-vernetzten Kommunikation konkret resultieren und wie die in einem

³³ Sucker nimmt bereits im Verhältnis von Nutzerfreiheiten und Urheberschutz ein Interessengeflecht an, was die erst recht verflochtene Situation der vorliegend betrachteten Konstellation verdeutlicht, ders., Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 1.

³⁴ Siehe *Ohly*, GRUR 2012, 983, 991 f., der am Beispiel der Wiedergabe von Fotos in sozialen Netzwerken deutlich macht, dass die praktische Relevanz für Urheber- und Persönlichkeitsrechte divergiert. Der Kollision einzelner Rechtspositionen wiederum mit konkretem Nutzerverhalten wird ebenfalls zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt, vgl. *Grünberger/Leible*, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 2014.

³⁵ Insbesondere zum Urheberrecht: *de la Durantaye*, Die Copyright-Kriege, Cicero online vom 26.04.2012, abrufbar unter http://www.cicero.de/salon/die-copyright-kriege/49085; speziell zu den Chancen und Risiken des "social web", *Koreng*, Zensur im Internet, 2010, S. 32 f.; demgegenüber zu den Chancen und Risiken einer digitalen Persönlichkeit, *Wieczorek*, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit, 2013, S. 60 f.

³⁶ "Das Interesse der Allgemeinheit geht auch bei der Internetnutzung dahin, einen gerechten Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und ideellen Interessen des Anbieters und dem Nutzungs- und Zugangsinteresse der […] Nutzer herbeizuführen", vgl. *Claus*, Hyperlinks, 2004, S. 35.

Spannungsverhältnis stehenden Interessen in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden können. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Stadien und Varianten der Bildniskommunikation differenziert, in denen die Interessen der Beteiligten jeweils auf anderen rechtlichen Grundlagen basieren und andere funktionale Lösungswege einzuschlagen sind. Neben technischen Gegebenheiten der netzbasierten Kommunikation, die Grenzen für rechtliche Regulierungsvorhaben bilden, müssen die jeweiligen Interessen immer vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften des hier in Rede stehenden zentralen Verletzungsobjekts, des Bildnisses, austariert werden. Auf dieser Basis löst sich die vorliegende Arbeit von der Betrachtung isolierter Rechtsgebiete – und damit verbunden nur einem einzelnen Rechteinhaber – und widmet sich inhaltsbezogen einem Verletzungsobjekt, um die oben erwähnten Interessengeflechte und Disharmonien in den Schutzsystemen aufzulösen und mit Nutzerinteressen in Einklang bringen.

"Dass das Neue nicht einfach ist, ist einfach nicht neu"37

Ausweislich des rechtlichen Diskurses wohnt der Digitalisierungstechnik und dem Internet vermeintlich überwiegend das Potenzial inne, der Verletzung von Urheberrechten Tür und Tor zu öffnen.³⁸ Unter den von netzbasierten Verletzungssachverhalten berührten Rechtsgebieten gilt das Urheberrecht sogar als juristische Schlüsseldisziplin, da sich der Umgang mit keinem anderen Rechtsgebiet durch immer komprimiertere Formate und schnellere Übertragungsgeschwindigkeiten derart gravierend verändert hat³⁹ und entsprechend die Anforderungen an Lösungswege besonders komplex sind.⁴⁰ Daneben kommt häufig zu kurz, dass sich die einschlägigen Techniken in gleichem Maße auch auf die Rechte des Abgebildeten auswirken⁴¹ – teilweise unmittelbar durch rechtswidrige Nutzung von Bildnissen, teilweise aber auch erst auf Sekundärebene, indem eine auf die Urheberproblematik zugeschnittene Lösung die Interessen der übrigen Beteiligten vernachlässigt. Es soll daher in dieser Arbeit unter anderem auch herausgearbeitet werden, dass die starke Fokussierung auf Urheberrechte

³⁷ Kruse, Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, Ausschuss-Drucks. 17(24) 004-H. S. 3.

³⁸ So werden Darstellungen unterschiedlicher illegaler Handlungen im Netz nicht nur häufig von der Nennung von Urheberrechtsverletzungen dominiert, sondern Persönlichkeitsrechtsverletzungen dabei nicht einmal oder nur in Form von Äußerungsdelikten erwähnt, vgl. *Holznagel/Krone*, in: Klumpp/Kubicek/Roßnagel/Schulz, Medien, Ordnung und Innovation, 2006, S. 383 f.

³⁹ Im Kontext des digitalen Formats spielt auf Nutzerseite beispielsweise der Aspekt der unbegrenzten Vervielfältigungsmöglichkeit, und damit einer Nutzung eine Rolle, die niemandem das Werk "wegnimmt" oder dessen Nutzung beschränkt, wie es sonst bei Eigentumseingriffen bekannt ist.

⁴⁰ Bröcker/Czychowski/Schäfer/*Wirtz*, Hdb. Geistiges Eigentum, 2003, Kap. A Rn. 1: "Das Urheberrecht ist die juristische Schlüsseldisziplin des Internets".

⁴¹ Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg, Persönlichkeitsrecht, 2010, S. 52.

Ausdruck einer unausgewogenen Wahrnehmung ist und in Bezug auf die Bildnisverwertung nicht den tatsächlichen Schutzbedarf widerspiegelt.

Um einen praxisgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und Nutzer zu schaffen, reicht es letztlich nicht aus, die Digitaltechnik oder gar das Internet pauschal zu der Ursache oder dem Problem möglicher Verletzungsproblematiken zu machen. Denn "das Internet" gibt es nicht. Anstatt sich daher an vielfach getroffenen Verallgemeinerungen auszurichten, auf gar allgemein die Gefährdung von Urheberrechten zu proklamieren und die steigenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Web 2.0 anzuprangern, sollte man sich daran orientieren, welche einzelnen Rechtsräume oder Handlungsphänomene im Internet existieren und wie viele bzw. welche Personengruppen hiervon tatsächlich betroffen sind. Die folgende Untersuchung überprüft daher nicht ganze Rechtsgebiete oder Gesetze allgemein auf ihre "Internettauglichkeit", sondern differenziert stärker objektbezogen. Die Literatur des letzten Vierteljahrhunderts hat sich bereits vielfältig mit Rechtsfragen bei Internetsachverhalten und den Folgen für Urheberrechte⁴⁷, Persönlichkeitsrechte⁴⁸ bzw. dem

⁴² Wie Bull richtig ausführt, ist es nicht "das Netz" welches Wissen besitzt oder darüber verfügt. Computer, Speichermedien sowie deren Verbindung besitzen weder ein Gedächtnis noch ein Bewusstsein. Das Internet ist kein Subjekt, sondern die von großen Unternehmen betriebene Infrastruktur für Zeichen, die erst aufgrund menschlicher Konventionen Inhalte präsentieren. Bedeutung erlangen diese neutralen Zeichen erst durch ein dem Menschen vorbehaltenes Bewusstsein und Verhalten bzw. die Wahrnehmung und geistige Verarbeitung, vgl. Bull, Netzpolitik, 2013, S. 44.

⁴³ von Zimmermann, Die Einwilligung im Internet, 2014, S. 30.

⁴⁴ Bull zählt beispielhaft als realitätsferne Pauschalisierungen die Aussagen auf: "Das Netz" "weiß" "alles" "über jeden von uns", "Das Internet vergisst nichts" und "Staat und/oder Wirtschaft wollen 'alle' Informationen über 'alle' Einwohner zur Kenntnis nehmen oder zur Verfügung haben", vgl. Bull, Netzpolitik, 2013, S. 44 ff.

⁴⁵ In dieser Richtung jedoch *Schack*, JZ 1998, 753: "Das Internet als Massenkommunikationsmittel steht heute jedem offen [...]. Damit einher geht ein extremer Anstieg von [...] Rechtsverletzungen im Internet"; ähnlich *Fierdag*, in: Götting/Lauber-Rönsberg, Persönlichkeitsrecht, 2010, S. 55 f.: "Die Gefährdung der Persönlichkeitsrechte durch das Web 2.0 ist im Vergleich zu herkömmlichen Medien erhöht".

⁴⁶ *Bull*, Netzpolitik, 2013, S. 47.

⁴⁷ Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 1994; Ensthaler/Weidert (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2010; Grünberger/Leible (Hrsg.), Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 2014; Heinz, Urheberrechtliche Gleichbehandlung von alten und neuen Medien, 2006; Hennemann, Urheberrechtsdurchsetzung und Internet, 2011; Intveen, Internationales Urheberrecht und Internet, 1999; Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, 1998; Leible (Hrsg.), Der Schutz des geistigen Eigentums im Internet, 2013; Nietsch, Anonymität und die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche im Internet, 2014; Poeppel, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, 2005; Rüberg, Vom Rundfunk- zum Digitalzeitalter. Die Elektronische Übermittlung urheberrechtlicher Schutzgüter, 2007; Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997; Sucker, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014; Tinnefeld, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012; Völtz, Die Werkwiedergabe im Web 2.0., 2011.

⁴⁸ Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet – Grundlagen und Online-Spezifika,

Recht am eigenen Bild⁴⁹ oder Datenschutzrechten⁵⁰ befasst. Die mittlerweile erkannten Probleme und gefundenen Lösungen in den unterschiedlichen Disziplinen eröffnen die Möglichkeit einer objektbezogenen und damit rechtsgebietsübergreifenden Untersuchung⁵¹ rund um die Bildnisnutzung. Durch die konkrete Gegenüberstellung der Schutzsysteme aller Rechteinhaber und ihrer konkreten Beeinträchtigung durch Nutzerhandlungen werden bisher unbeachtete Schutzlücken oder konfligierende Interessen erkannt, was das Auffinden angemessener Lösungen ermöglicht. Diese Differenzierung mag aufwändiger und weniger praktikabel als Pauschallösungen für einzelne Rechtsgebiete sein, sie allein kann jedoch systematisch tiefer liegenden Einzelfragen gerecht werden. Denn zwischen den technischen Möglichkeiten von Digitalisierung und Internet und dem Interesse an daraus resultierenden Nutzungsannehmlichkeiten sowie den gleichsam ungewollten persönlichen Sach- und Rechtsfolgen besteht nach wie vor eine rechtliche Kluft,⁵² deren Existenz Anlass für eine eigene Untersuchung bietet.

^{2002;} *Leible/Kutschke* (Hrsg.), Der Schutz der Persönlichkeit im Internet, 2013; *Lütcke*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2000; *Münch*, Der Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeitsrechte in den neuen Medien, 2004; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet – Eine Gefahr für das Persönlichkeitsrecht?, 2013; *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, Gutachten F zum 69. DJT, 2012; *Tacke*, Medienpersönlichkeitsrecht – Das System der Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien, 2009; *von Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, 1999; *Wanckel*, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft, 1999; *Wieczorek*, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet, 2013.

⁴⁹ Temuulen, Das Recht am eigenen Bild, 2006.

⁵⁰ Haase, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, 2015; Sandfuchs, Privatheit wider Willen, 2015; Weidner-Braun, Der Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung am Beispiel des personenbezogenen Datenverkehrs im WWW nach deutschem öffentlichen Recht, 2012.

⁵¹ Eine handlungsbezogen übergreifende Untersuchung findet sich z.B. bei *von Zimmermann*, Die Einwilligung im Internet, 2014 und *Brunst*, Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen, 2009. Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Probleme stellt *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 2015, gegenüber.

⁵² "Unweigerlich stehen sich dabei die Interessen der Rechteinhaber und die der Nutzer gegenüber, die angesichts ihrer entgegenstehenden Zielrichtung scheinbar nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind", vgl. *Sucker*, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 2.

Sachverzeichnis

abfotografieren 134 ff., 180 Abmahnung 79, 219, 222 f., 252 Allgemeines Persönlichkeitsrecht 82 ff., 116, 132, 142, 212, 256, 259 ff., 280 Alltagsfotografie 16, 129, 148 Analog 24, 27, 31 ff., 46 ff., 74, 76, 91, 102, 104, 126, 129 ff., 141, 144 ff., 151 ff., 166, 178 ff., 188, 193, 198 f., 204 f., 231, 237 ff., 252, 255, 258, 260 f., 268 ff., 278, 287, 289, 306 Analogie 91, 96 Analogieverbot 85 Anonymisierungsdienst 50, 243, 247 f. Anonymität absolute Anonymität 50, 241 ff., 252 - adaptive Reaktion 237, 245, 247, 253, 276 Anonymitätsfolgenausgleich 275 f., Anonymitätsverlust 19, 188, 263, 268 Begriff und Elemente 236 ff. De-Anonymisierung 242, 244, 267 faktische Anonymität 241 ff. Recht auf Anonymität 255 ff. Anschlussinhaber 37, 49 f., 79, 217 f., 220, 243 f., 253, 278 Archiv/Archivierung 34, 46, 71, 139, 141, 147, 199 Ärztebewertung 94 ff., 254, 274 Äußerung 8, 190, 198, 225 f., 239, 257, - Meinungsäußerung 114, 197, 234, 257, 259, 264 ff., 271 Übertragung äußerungsrechtlicher

Auskunftsanspruch 79, 94 ff., 114 f., 119,

218, 252 ff., 273 ff., 277 ff.

Maßstäbe 198

Bezugsquelle 171, 201 ff., 216
Bildagenturen 71, 176, 202
Bildnisse

- Bildnis als Meinung 190, 197, 264

- Funktionen 18 ff.

- Sonderstellung 17 ff.

- Wirkung 20 ff.
Binärcode 12, 16, 32 f., 55, 58, 129, 134, 177, 183, 287
Biometrie 280 ff.
Blog 26, 40 ff., 50 f., 146 f., 165 ff., 225 ff., 229, 250, 272, 275
Breitenwirkung 41, 44 ff., 154, 168, 173, 179, 191, 198, 230, 254, 265, 271

Bagatellgrenze 201 ff., 234

Cloud 165, 168 Cookie 50, 215

Daten

- Verkehrsdaten 79, 95, 252
 - Bestandsdaten 96, 104 f., 252

Datenbank/-pool 70, 147, 285 ff., 302 ff. Datenschutz

- Grundverordnung 1, 97, 100, 102, 106 ff., 123, 149, 191 f., 208, 216, 254, 275, 294, 296, 299
- Haushaltsausnahme 111 f., 149, 167 f., 204
- Personenbezug 19, 25, 49, 95 f., 98 ff., 125, 132, 175, 191 f., 195, 208 ff., 212, 215 f., 241 ff., 254, 258, 272, 280, 287 ff., 301, 304, 311
- Richtlinie 96, 100, 102, 104, 106 ff., 292

Dienste 1, 26, 36, 38 ff., 96, 114, 157 ff., 176 f., 179, 213 ff., 256, 266, 270 ff., 289, 307

- Facebook 42, 44, 154, 157, 161, 166, 171, 177, 215, 249, 262, 272, 282 ff., 291 ff., 304, 307
- Google+ 42, 44, 249 f., 291 ff., 303,
- Instagram 24, 26, 35, 42, 44, 147, 154, 157, 166, 292 ff., 306
- iTunes 202
- Netflix 202
- Pinterest 44, 147
- Twitter 26, 43, 44, 174, 272
- Snapchat 26, 147
- Spotify 202
- Whatsapp 45, 167

Diensteanbieter 95 f., 105, 159, 213, 215, 222, 254, 256, 271 ff.

Digitalisierungstechnik

- Funktionsweise 31 ff.
- technisch-ökonomische Aspekte 33 ff. Distanzverlust 180 ff., 187, 201, 219, 233

Doppelrolle 48, 148, 191 Download 65, 172, 177-180, 217 Dreidimensional 14, 16, 19, 31, 134, 136, 270

Duplikat 134ff., 141 Dynamik 4, 23 ff., 39, 199

EGMR 90, 154, 156, 197, 265 f., 271 Eigentumsrecht/-garantie 72 f., 138 f., 164, 195, 198, 262 einbetten 171 ff., 205

Einwilligung 72 ff., 87 ff., 103 ff.

- Form 72 f., 87 ff., 103 ff., 209, 299
- Funktionsverlust 297 ff.
- in AGB 154, 214, 299
- Informiertheit 214 f., 222, 232, 234, 299, 307
- Inhaltskontrolle 212 ff.
- schlichte Einwilligung 89, 177, 208 ff.
- Widerruf 77 f., 92 f., 105, 112 f., 118, 123, 222
- zeitliche Grenze 216 Entschädigung 94, 229 ff.

Erscheinungsbild 13, 18 f., 23, 49, 80 ff., 121, 129, 131, 143 f., 175, 241 ff.

EuGH 59, 108, 110, 113, 169, 174 f., 187, 275

Facebook, s. Dienste

Fair Use 205

Filesharing 165, 177, 183, 218, 222, 270

Filmwerk 2, 54, 70, 165, 167, 177 f., 183, 202, 218, 222, 270

Filmindustrie 203, 270

Fotografie

- Digitalfotografie 14 ff., 21, 24, 33 f., 129 ff.
- Entwicklung der Personenfotografie 15 ff.

Framing, s. Einbetten

Gefahrenpotenzial 269 f., 283 gefahrgeneigt 270 ff.

Gesichtserkennung 279 ff.

- Rohmaterial 284 ff., 290
- Template 281, 284 ff.

Google 30, 41, 147, 249, 262, 275, 283

- Google Glass, s. Kamera
- Google +, s. Dienste

Grundrechte

- mittelbare Drittwirkung 82, 138, 189
- Gewährleistung 91, 99, 149, 195, 255, 257, 260
- staatliche Schutzpflicht 138, 189, 251, 255, 264

Hannover, Caroline von 90, 154, 156, 185 f., 266

Haushaltsausnahme, s. Datenschutz Hemmschwelle 129, 245 ff.

Homepage, s. Webseite

Hyperlink, s. Link

Identifizierung 14 f., 49 ff., 101, 188, 229, 240 ff., 262 ff., 286, 289 f., 303, 306

- kontextuelle Identifizierung 269
- Identifizierungspflicht 266, 269

Impressum 50, 163, 246, 272

Informationsfreiheit 91, 192, 271

Informationskonsum 26, 47 f., 145, 239

Informationspflichten 246, 307

Informationszugang 1, 139 ff., 155

Infrastruktur 2, 9, 25, 36 ff., 126, 128,

151, 165, 168 f., 179, 190, 235, 270

Instagram, s. Dienste

Integritätsverlust 182

Intermediäre, s. Provider Internet

- allgemeine Internetschranke, s. Schranken
- -freiheit 194 f.
- -öffentlichkeit 149
- -seite, s. Webseite
- zugangsvermittler, s. Provider
- Struktur und Funktionsweise 35 ff.
- Technisch-ökonomische Aspekte 45 ff.
 IP-Adresse 37, 50, 79, 115, 243 f., 248, 252

IPv4 37, 243, 252

Irreversibilität 187 f., 229 f.

Journalismus/Journalisten 25, 47, 76, 80, 162

- Laienjournalismus, s. Laie
- Bürgerjournalismus 162, 192

journalistisch 41, 86, 148, 165, 191 ff., 311

redaktionelle T\u00e4tigkeit 163, 192 ff.

Kamera 3, 16, 24 ff., 32 ff., 55 f., 76, 88, 129 ff., 167, 210 f., 284, 286, 299

- Google-Glass 25, 129
- Narrative Clip 25, 56

Klarname 217, 244, 246, 249, 262, 273, 293, 298

Kommunikation

- Begriff 11
- bildbasierte/visuelle Kommunikation 17 ff., 22, 166, 188, 195, 197, 232, 234, 246, 277
- Face-to-Face 151
- -sfreiheit 189 ff., 227, 233 f.
- -smedien 3, 17 ff., 201, 226, 271
- splattform, s. Plattform
- offene Kommunikation 146, 188, 198 ff., 224, 240
- One-to-One 38, 146, 153
- One-to-Many 38, 146

Kontrollverlust 25, 84 f., 130 ff., 141 f., 174 ff., 254, 263, 296 f., 302, 306

Konvergenz 44, 47 ff., 192 f.

körperliche Festlegung 54, 63, 177

Kunstfreiheit 86, 195 f.

künstlerisch 15, 17, 55, 59, 86

- Laien 77, 91, 148, 162 ff., 178, 183 ff., 199, 210, 246, 298
- -fotografie 24, 59, 62, 68, 71, 128 ff., 148, 178, 191, 228, 231
- -journalismus 162 ff.
- privileg 194

Leistungsschutz 3, 60 f.

Lichtbild 3, 60, 71, 76 f., 100, 130, 136, 190

Lichtbildwerk 54 ff.

Link 40, 42 ff., 113 f., 268, 171 ff., 204 f., 229 f., 280

Lizenz 71, 202 f.

Löschung 119, 170, 216, 225 ff., 231, 273, 303

Löschungsanspruch 79, 94, 97, 113 f.,

Löschungspflicht 227, 231, 234

maschinenlesbar 129 ff., 284, 288, 295 f. Masse 58, 99, 147, 159, 224, 233

- an Fotos 4, 24 f., 59, 185
- -nkommunikation 9, 49, 147 f., 162, 191 ff.
- -nkonsum 63, 72
- -nmedien 17, 151

Maßstäbe 19, 56, 142 f., 150, 155 ff., 168 f., 172, 175, 185, 194 ff., 262, 270 f., 301

Medien 21, 47, 91, 164, 231, 283

- klassische/traditionelle Medien 26, 49,71, 76, 91, 146, 162 ff., 185, 233
- Kommunikationsmedien, s. Kommunikation
- bezogene Grundrechte 190 ff., 194
- -bruch 249
- -gesetze 162 f., 191 f., 246
- -kompetenz 276
- - privileg 76, 191 f., 194 f., 271
- -nutzungsgeheimnis 261
- Printmedien 46 f., 76, 198, 229, 250
- soziale Medien 145 f., 151, 157 ff.

Meinung 82, 114, 149, 174, 190 ff., 226 f., 257 ff., 264, 271

- Auflösung Spannungsverhältnis 195 ff.
- Bildnis als Meinung, s. Bildnisse
- -freiheit 82, 174, 190 ff., 226, 234, 257 ff., 271

Menschenwürde 82 f., 125, 195 Musikwerk 2 f., 54, 165, 177 f., 183, 202 f., 218, 222, 270

Netzwerke 26, 35 ff., 66, 146 ff., 156 ff., 165 ff., 205, 210 f., 217, 248 f., 275, 282, 291 ff., 301 ff.

Netzverträglichkeitstest 204 f.

Notice-and-Take-Down 225 ff., 230, 271

Nutzerbereich 44, 176, 303

nutzergenerierte Inhalte 48, 96, 130, 145 ff., 178, 202, 204, 285

Nutzungsrecht 61, 71 ff., 77 f., 87, 92 f., 183, 214 f.

Öffentlichkeit 16, 25 f., 65 ff., 90 f., 116, 181, 262 ff., 297, 302

- Begriff und Elemente 150 ff.
- Internetöffentlichkeit 149
- Medienöffentlichkeit 185Offline 47, 72, 164, 186, 198, 242 f., 282

Online

- -basierte Kommunikation 7, 47, 179, 291 ff.
- -Übermittlung 137, 182 Original 33 f., 54, 65, 67, 84, 135, 141, 166, 177, 287

Painer/Standard 59
Personenbezogenes Datum, s. Datenschutz

Persönlichkeit

- srecht, s. Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- -smerkmale 83, 131, 144, 187, 192, 200, 289, 306
- virtuelle Persönlichkeit 187
 Picturial turn 17
 Plattform 26, 36, 39, 42 ff., 51, 95, 146 ff., 179, 185, 210 ff., 219, 221, 233 ff., 249, 253, 270 ff., 278
 Portal 30, 177 f., 183, 197, 202, 229 ff., 253, 265, 270 f., 294
 Posten 167 ff 191, 224

Posten 167 ff., 191, 224 Presse 47, 86 ff., 149, 164, 171, 174, 190, 271

- Begriff 192

- redaktionelle Inhalte, s. journalistisch
- -freiheit 86, 91, 190 ff.

Privatheit 148 ff., 181

- Begriff und Elemente 152 ff.
- berechtigte Erwartung 153 ff.
- digitale Privatheit 161

Privatkopie, *s. Schrankenregelungen*Privatsphäre 27, 63, 72, 74, 91, 110 f., 138 ff., 151 ff., 186 f., 238
Profil 42 ff., 152, 157 ff., 169, 171 f, 176, 185, 211, 250, 291 ff.

Prominent 91, 185 f., 199

Prosument

- Begriff und Elemente 147 f.
 Provider
- Access-Provider 36 f., 40, 49, 79, 95,
 115, 119, 217 f., 222 ff., 244, 252, 270,
 273 ff.
- Host-Provider 39 f., 95, 115, 224 ff., 230, 244, 270 ff.
 Prüfungspflicht 271
 Pseudonym(ität) 240, 243, 256, 259, 261, 268 f., 272 f., 278

reasonable expectation 153 ff. Recht am eigenen Bild 10, 80 ff., 116, 185, 210, 259, 302

Recht auf informationelle Selbstbestimmung 98 f., 113, 125, 149, 257 ff., 263 f., 290, 300, 304

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 149, 260, 306 Recht auf Vergessenwerden 113 f., 187

Recht auf Vergessenwerden 1131., 187 Rechtdurchsetzung 189, 252 f., 266, 269 Rechtsstaat 28, 262

redaktionelle Tätigkeit, *s. Journalismus* Reichweite 43, 46, 88 f., 175 f., 189, 207 f., 247, 255, 269

Registrierung 41 ff., 158 f., 249, 303 f. revenge porn 185, 253 f., 277 Richtlinie, s. Datenschutz

Rundfunk 149, 151, 164, 190

- -freiheit 86, 190 ff.

Rundfunkstaatsvertrag 163, 191, 272

Sachherrschaft 134 ff., 144 Scan 32 f., 130, 134 ff., 182, 281 Schadensersatz 69, 79, 93 f., 114, 118, 201, 229, 265 f.

Schrankenregelungen

- allgemeine Internetschranke 205 f.
- Anonymitätsschranke 269 ff.
- der Grundrechte 190, 263
- des KUG 87 f.
- des Urheberrechts 66, 73 ff., 170, 203
- Privatkopieschranke 74 f., 112, 132, 136, 139 ff., 166 ff., 177

Schriftformerfordernis 73, 87, 103 ff., 118, 122, 209, 299

Schutzgut 54 f., 83, 90, 100 f., 115, 187, 196, 198, 233, 136, 252, 276

Schutzniveau 106, 108 f.

Schutzpflicht, s. Grundrechte

Selbstbestimmung, s. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Selbstdarstellung 27, 39, 185, 187

Selfie 3, 27, 55, 133 f., 253 f., 274, 278

Soziale Netzwerke, s. Dienste und Netzwerke

Speicherfrist 216

Speichermedium, s. Trägermedium

Speicherpflicht 79, 115, 253

Sphäre 149, 151, 154, 158, 161, 164, 265 Straffethertand/StCR, 86, 140, 101, 254

Straftatbestand/StGB 86, 149, 191, 254, 279

Strafverfolgungsbehörde 244, 248, 253, 267

Straßenverkehr 36, 126, 200, 251, 267, 277

Streisand-Effekt 254

Suchmaschine 30, 44, 47, 113, 157, 187, 209 ff., 229 f., 275, 280, 283, 293 f.

Teilen-Funktion 42, 171 ff., 205, 224 f.
Telemedien/TMG 41, 50, 95, 104 f., 163, 214, 249, 256, 272, 274
Template, s. Gesichtserkennung
Timeline 42 f., 171, 176
Träger- und Speichermedium 32, 34, 58, 129, 134, 139, 165, 170 ff., 232
Transparenz 212, 214

Twitter, s. Dienste

Unterlassungsanspruch 79, 94, 229 Upload 165 ff., 169, 171, 191, 303 Urheberkennzeichnung 70, 136, 144, 182, 184 Urheberzuordnung 136 f., 182 f., 227,

Verantwortung 174, 216, 222 ff., 269 ff. Verhältnis

- KUG/BDSG 115ff.

231

- Öffentlichkeit/Privatheit 148 ff.
- Rechteinhaber/Nutzer 189
- Staat/Bürger 97, 100, 114, 138, 189, 199

Verknüpfung 40, 279 ff. verschuldensunabhängig 114, 118 Vertrag/vertraglich 37, 49, 66, 72, 78, 87, 92, 112 f., 118, 256, 268, 301 Verwendungszweck 86 ff., 117, 210 Volkszählung 98 f., 113, 258 Vorfeldmaßnahmen/-schutz 67, 84 ff., 103, 116 f., 132, 142 f., 275, 310 Vorschaubilder 73, 203, 209 ff. Vulnerabilität 35, 135, 143, 310

Warnhinweis 216 ff., 227, 231

- auf Nutzungsfolgen 220 ff.
- auf Rechtsverletzung 187 ff.

Web 2.0 5, 9, 39, 48

Webseite/Webspace 40 ff., 80, 96, 115, 157, 160, 167

Widerruf, s. Einwilligung

World Wide Web/WWW 38 f., 48, 148, 169, 281, 289

Zivilrecht(lich) 79, 82, 94, 118, 121, 150, 189, 197, 212, 214, 232, 252, 265, 275, 277

Zweckbindung 99, 114

Zweckbestimmung 98, 103, 310

Zwischenspeicherung 170

Zugang 150, 157, 161, 164, 211

- beschränkte Bereiche 75, 160, 176, 211, 213, 249, 307
- -skontrolle 152